

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Herzebrock-Clarholz hat mit Beschluss vom 08. Mai 2018 für den katholischen Friedhof im Ortsteil Clarholz, Lindenstraße folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Banküberweisung auf das angegebene Bankkonto.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 08. Mai 2018 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung zum 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.07.2014 außer Kraft.

Herzebrock-Clarholz, den 08. Mai 2018
Ort, Datum



D. Hengstede (Vorsitzender)

A. Bunte (Mitglied)

J. Winkelmann (Mitglied)

Gebührentarif zu Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)

der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius
in 33442 Herzebrock-Clarholz

A. Grabnutzungsgebühren

1. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahre (einstellig) | 100,00 € |
| b) Erdwahlgrabstätten mit einer bis zur vier Grabstellen bis zu
(pro Grabstelle 810,00 €) | 3.240,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätten mit zwei Grabstellen bis zu
(pro Grabstelle 460,00 €) | 920,00 € |
| d) Erdwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit (einstellig) | 1.700,00 €*
<i>zweistellig</i> |
| e) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit (einstellig <i>zweistellig</i>) | 1.100,00 €*
<i>zweistellig</i> |
| f) Beisetzung einer zusätzlichen Urne auf einer Erdwahlgrabstätte | 300,00 € |
| g) Beisetzung einer zusätzlichen Urne auf einer Urnenwahlgrabstätte | 300,00 € |

*In den Gebühren sind die Raseneinsaat, die Verdichtung der Grabstelle, sowie die Verlegung der Grabplatte enthalten.

2. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

3. Ausgleichsgebühr

Sofern bei der Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für die Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu entrichten.

Die Ausgleichsgebühr beträgt 27,00 € / 23,00 € der Nacherwerbsgebühr je Grabstelle der Erdwahlgrabstätte / je Grabstelle der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene der Nutzungszeit überschreitende Jahr.

B. Gebühren der Bestattung

1. Trauerhalle

- | | |
|--|----------|
| a) Benutzung der Trauerhalle u. Aufbahrungsräume | 160,00 € |
| b) Benutzung der Trauerhalle f. Einsegnungen | 50,00 € |

2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

- | | |
|-----------------------------|----------------------------------|
| a) Für eine Erdbestattung | Abrechnung über Friedhofsgärtner |
| b) Für eine Urnenbestattung | Abrechnung über Friedhofsgärtner |
| c) Bestattungsgebühren | 50,00 € |

Mit der Bestattungsgebühr sind alle im Zusammenhang mit der Beisetzung Anfallenden Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung, sowie die Nutzung des Sargwagens abgegolten. Weitere Kosten zur Genehmigung der Grabmale, Verwaltungsgebühren, Gebühren für Bescheinigungen entstehen nicht.

C. Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung

D.

- | | |
|-----------------|----------------------------------|
| 1. Ausgrabung | |
| a) eines Sarges | Abrechnung über Friedhofsgärtner |
| b) einer Urne | Abrechnung über Friedhofsgärtner |

E. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Entsorgung der Grabsteine und Fundamente durch die Friedhofsverwaltung | 310,00 € |
| 2. Vorzeitiges Einebnen von Gräbern je Grabstelle und Jahr (der Betrag ist in einer Summe zu entrichten) | 100,00 € |

Bekanntmachung

Die vorstehende Gebührensatzung und der Gebührentarif treten nach kirchlicher – sowie staatlicher Genehmigung und ordnungsgemäßer Veröffentlichung in Kraft.

Herzebrock-Clarholz, 08. Mai 2018

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Paderborn, den 02.09.2018

AZ: 6.101/2234.30.10#24810/171/62-2018

Erzbischöfliches Generalvikariat

Im Auftrag:



Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 18. Juli 2018

Bezirksregierung

Im Auftrag

Schwevelh

